



Sozialstaat – Spielball der Finanzmärkte?

MEDEL-Konferenz

Vortragsthema:

*Europäische Grundrechtecharta als Bollwerk
gegen Sozialabbau?*

Prof. Dr. Jens M. Schubert, Berlin

21. Juni 2013

Haben wir etwas nicht verstanden?

NZA-Editorial 9/2013 schreibt Rechtsanwalt Dr. Thomas Ritter:

„Die GRCh schützt im Unterschied zum Grundgesetz die Interessen der Unternehmer durch ein eigenes Grundrecht (Art. 16 GRC). Zudem: Bei der europäischen Eigentums-gewährleistung (Art. 17 GRC) fehlt der Zusatz „Eigentum verpflichtet“. Es muss schließlich berücksichtigt werden, dass die sozialen Rechte in Art. 27 bis 34 GRCh nur schwach ausgestaltet wurden.“

Müssen wir uns damit abfinden und ist mein Vortrag damit sogleich beendet?

Nein, und nein!

Inhalt

1. Einführung: Ein ernstes Thema für Gewerkschaften und der Kampf um die Deutungshoheit
2. Die Ausgangslage: Grundfreiheiten im Verständnis des EuGH, EU- und Völkerrecht zur Bewältigung der Finanz- und Wirtschaftskrise in Europa, dogmatische Probleme
3. Beschreibung eines „Bollwerks“: Die EU-Grundrechtecharta
 - a) Anwendungsbereich
 - b) Die Charta Normen – Grundsätze, Grundrechte oder was genau?
 - c) Drittwirkung
4. Der unterschätzte „Flankenschutz“: Die EMRK (und weiteres Sozial-Völkerrecht)
5. Versuch einer Antwort auf die Frage
6. Was ist zu tun?

1. Die Ausgangslage

a) Die Grundfreiheiten in der Auslegung des EuGH

- Der EuGH zu Viking, Laval, Rüffert, Luxemburg statt Fortführung von Schmidberger, Omega Spielhallen, Beetjes und Albany
- Der EuGH zur Entgeltumwandlung (Kontrolle von Tariffinhalten)
- Der EuGH zur Dogmatik der Richtlinie (Rüffert und ASNEF)
- Der EuGH und seine Unkalkulierbarkeit

b) Regelungen zur Bewältigung der Finanz- und Wirtschaftskrise

- Sekundärrecht mit Einfluss auf die Lohnpolitik sowie auf das kollektives Arbeitsrecht (z. B. VO 1176/2011; Europäisches Semester etc.)
- Völkerrecht (Fiskalpakt mit Schuldenbremse)

c) Worauf wir achten müssen: Argumentationslinien bei der Kollision sozialer Grundrechte (z. B. Tarifautonomie vs. Diskriminierungsschutz)

d) Und vielleicht das größte Problem: Das ungeklärte Mehrebenensystem

3. Beschreibung eines „Bollwerks“: Die EU-Grundrechtecharta

Eignet sich die Charta überhaupt als Bollwerk?

Was oft nicht gesehen wird:

Art. 51 Abs. 1 S. 2 GRC enthält Förderungspflicht der Union hinsichtlich der Grundrechte und Grundsätze

- *Kriterien der Ausgestaltung der Förderungspflicht finden sich:*
 - in der Präambel zur Charta
 - in den einzelnen Artikeln (z. B. „einzelstaatliche Gepflogenheiten
 - in den Verträgen: Art. 3 Abs. 3 EUV (Markt ist kein Selbstzweck, sondern verknüpft mit sozialer Fortschrittsklausel); Art. 9 AEUV
 - Förderung im Sinne des Völkerrechts (Brücken sind: Art. 6 Abs. 3 EUV, Art. 151 AEUV, Art. 52 Abs. 3 und Art. 53 GRC).
- *Mögliche Folgen der Förderungspflicht*
 - Stärkung sozialer Elemente gegenüber wirtschaftlichen Erwägungen
 - Änderung der Dogmatik bei Kollisionen hin zu „praktischer Konkordanz“

3. Beschreibung eines „Bollwerks“:

Die EU-Grundrechtecharta – Anwendungsbereich

Der schwierige Art. 51 Abs. 1 S. 1 GRC nunmehr neu konturiert:

- Das bisherige Verständnis (Wortlautauslegung)
- EuGH in Sachen Küçükdeveci
- EuGH in Sachen Akerberg Fransson und Melloni

„Da folglich die durch die Charta garantierten Grundrechte zu beachten sind, wenn eine nationale Rechtsvorschrift in den Geltungsbereich des Unionsrechts fällt, sind keine Fallgestaltungen denkbar, die vom Unionsrecht erfasst würden, ohne dass diese Grundrechte anwendbar wären. Die Anwendbarkeit des Unionsrechts umfasst die Anwendbarkeit der durch die Charta garantierten Grundrechte.“

- Wiss. Dienst des Dt. Bundestags:

„... empfiehlt es sich, nationale Maßnahmen im Zweifel stets auch am Maßstab der EU-Grundrechte zu messen“

- Was folgt daraus?

3. Beschreibung eines „Bollwerks“: Die EU-Grundrechtecharta – Die Charta-Normen

Ausgangslage: Art. 51 Abs. 1 S. 2; 52 Abs. 5 GRC

- Grundrechte
in der Charta
ungeschriebene
- Grundsätze
in der Charta
ungeschriebene
- Unterschiede
echte / vermeindliche
Mischformen
- Rückgriff auf nationales Verfassungsrecht („Gepflogenheiten“)
- Sortierung für den Titel IV. *Solidarität*, insbesondere Art. 28, 31 GRC

3. Beschreibung eines „Bollwerks“: Die EU-Grundrechtecharta – Drittwirkung

- Echte und mittelbare
- Keine gefestigte Dogmatik dazu (keine Lüth-Entscheidung [BVerfG], keine Entscheidung „Verein gegen Tierfabriken/Schweiz“ [EGMR]).
- Alternativstrukturen: grundrechtscharta-konforme Auslegung von Sekundärrecht, die durchschlägt auf die ggf. durchzuführende richtlinienkonforme Auslegung; Wirkungsweise des Art. 157 AEUV; Mangold- und Küçükdeveci-Rechtsprechung; Vorrangprinzip
- Sonderfall Art. 28 GRC; echte Drittwirkung über „Gepflogenheitsbrücke“ (umstritten).

4. „Flankenschutz“ durch EMRK

- Art. 52 Abs. 3 GRC: Lex specialis zu Art. 52 Abs. 1 GRC;
Auflistungen
in den Erläuterungen des Präsidiums entscheidend
- Art. 53 GRC: Günstigkeitsprinzip bei Grundrechten?
- Art. 6 Abs. 3 EUV
- Art. 151 AEUV: Relevant für Auslegung

Wechselwirkungen / Einflüsse von ESC und ILO

Folgen des Beitritts der EU zur EMRK

5. Versuch einer Antwort auf die Frage

- Allgemeine Grenzen des Sozialabbaus durch GRC
 - Maßstab Art. 31, 28, 21, 30 GRC
- Prüfung des Bollwerks an drei Beispielen (Chancen und Grenzen)
 - EU-Grundrechtskonformität des „sixpacks“
 - EU-Grundrechtskonformität des Europäischen Semesters
 - EU-Grundrechtskonformität des Fiskalpakts
- Neue Kollisionsdogmatik erforderlich ?
 - GRC vs. Grundfreiheiten
 - GRC vs. Wirtschaftsgrundsätze der Charta
 - mehrpolige Grundrechte

6. Was ist zu tun?

- Soziale Fortschrittsklausel im Primärrecht
- Deutungshoheit gewinnen durch
 - Fachkonferenzen
 - Veröffentlichungen
- (Bessere) grenzüberschreitende Zusammenarbeit
- Lobbyarbeit

Vielen Dank